



Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag
betreffend die Beteiligung an einer
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a EIWOG

abgeschlossen zwischen

Montafonerbahn AG

FN 58899t
Bahnhofstraße 15 a+b
6780 Schruns

und

.....
Name

.....
Adresse

.....
PLZ Ort

(im Folgenden als „teilnehmender Berechtigter einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage“ oder „Kunde“ bezeichnet)

Zählpunktsbezeichnung Gemeinschaftsüberschussanlage

Anschlussobjektnummer

Geschäftspartnernummer

für den Anlagenstandort:

Adresse

.....
PLZ Ort

(im Folgenden „Betreiber“ genannt)

Präambel

Gemäß § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (in weiterer Folge „EIWOG“) besteht die Möglichkeit, gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlagen zu errichten und durch teilnehmende Endverbraucher zu nutzen. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben, die die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz ermöglicht. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung, deren Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die gleiche Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen an Anlagen im Eigentum der Montafonerbahn AG oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über Anlagen der Montafonerbahn AG (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist hingegen unzulässig.

1. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Verbrauchsanlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als „teilnehmender Berechtigter“ an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a EIWOG. Die Abrechnung erfolgt über die Saldierung der Messwerte der oben angeführten Kundenanlage mit dem zugeordneten ideellen Anteil. Die „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AB-VN) der Montafonerbahn AG in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage der Montafonerbahn AG (www.montafonerbahn.at) abrufbar.

2. Pflichten des Kunden als teilnehmender Berechtigter

Der teilnehmende Berechtigte hat einen Errichtungs- und Betriebsvertrag iSd § 16a Abs 4 EIWOG mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage abgeschlossen, der unter anderem auch seinen ideellen Anteil an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage regelt.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Betriebes der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind zwischen dem Kunden und dem Betreiber der Erzeugungsanlage zu regeln und ist keine Angelegenheit der Montafonerbahn AG.

Die Abrechnung/Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt mittels Zuordnung der Messwerte pro Viertelstunde. Der Kunde stimmt der Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte durch die Montafonerbahn AG sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage für die Zwecke der vertragskonformen Verwendung bis auf jederzeitigen Widerruf zu. Im Falle eines Ausscheidens als teilnehmender Berechtigter aus dem Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erlischt nicht automatisch die erteilte Zustimmung zur Auslesung der ¼-h Werte. Diese ist gesondert zu widerrufen. Die Montafonerbahn AG übermittelt dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage die entsprechenden messrelevanten Daten.

3. Pflichten der Montafonerbahn AG

Die Montafonerbahn AG schließt mit dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage einen Vertrag ab, welcher die Beteiligungsverhältnisse der teilnehmenden Berechtigten an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage beinhaltet. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird die Montafonerbahn AG die erzeugte Energie auf die teilnehmenden Berechtigten über eine Saldierung der ¼-h-Messwerte aufteilen. Die Montafonerbahn AG haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihr vom Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bekannt gegeben wurde. Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich.

Die Montafonerbahn AG wird auf der Rechnung die Zählerstände und die vom Kunden zugeordnete Energie anführen.

4. Sonstiges

Die Montafonerbahn AG haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, insbesondere, wenn

- a) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder
- b) der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung und Verwendung seiner Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber sowie der Weitergabe seiner Viertelstundenwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage widerruft oder
- c) eine der Voraussetzungen und Bedingungen des Punktes IV. der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage i.S. § 16a ElWOG zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Personengemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

....., am

Ort

Datum

.....
Kunde

.....
Montafonerbahn AG
als Netzbetreiber